

AG: Vernetzung Flüchtlingsarbeit Deutschland – Türkei/ Griechenland

Wojciek Trojan/Marianna Tseferakou

- Griechenland: NGOs haben keinen Zugang zu Abschiebezentren
 - Informationsaustausch, um Zugang zu erhalten
- Türkei: Verbesserung der (behördlichen) Informationspolitik in Bezug auf Abschiebehaft und Einhaltung des non-refoulement nötig
- Viele Flüchtlinge stellen in der Türkei kaum Antrag auf Asyl, da keine Aussicht auf Resettlement besteht
 - gerechte Verteilung nach humanitären Gesichtspunkten sicherstellen
- internationale „law clinics“ zur Qualifizierung der Rechtsberatung (Türkei)
- Vernetzung um ein Einzelfällen besser helfen zu können (Dublin II-Zurückweisungen)
- Zusammenarbeit für eine effektivere Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung um Infos über Menschenrechtsverletzungen auszutauschen und bekannt zu machen
- unabhängiges Monitoring durchsetzen: Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen müssen registriert, öffentlich gemacht und verhindert werden



AG: Vernetzung Flüchtlingsarbeit Deutsch- land – Ukraine/Slowaki- sche Republik

Miroslava Volanska

Ergebnisse:

- Vernetzungspartner Slowakei: UNHCR
- Human Rights League, Bratislava, Verbindung nach Österreich
- Wunsch nach Kooperation bei Öffentlichkeitsarbeit
- Statistikabgleich und -ergänzung zwischen UNHCR Ukraine und UNHCR Slowakien geplant

Gemeinsame Ziele:

- Rückkehr in die Slowakei vermeiden
- Lösung(en) für Flüchtlinge, die in der Ukraine festsetzen



Workshop „Strafbarkeit Einreise“

Abriss über die Strafvorschriften, die eine unerlaubte Einreise in das Bundesgebiet unter Strafe stellen.

Von Ute Baisch, Richterin am Landgericht Stuttgart

Grobe Einteilung der Strafvorschriften nach ihrer Stoßrichtung in drei Komplexe:

I. Strafnormen, die die „schlichte“ unerlaubte Einreise eines Ausländers unter Strafe stellen, nämlich

§ 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG: der „Grundnorm“ eines ohne die entsprechenden „Papiere“ einreisenden Ausländers mit dem Qualifikationstatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 1 a) AufenthG

II. Strafnormen, die die Erlangung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung durch unrichtige oder unvollständige Angaben unter Strafe stellen:

§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (Hauptanwendungsfall Scheinehe)

III. Strafnormen, die die Schleusung von Ausländern in den Fällen der Komplexe I und II unter Strafe stellen, nämlich:

§ 96 und § 97 AufenthG.

IV. spezielle Strafnormen für Unionsbürger: § 9 FreizügG/EU

Komplex I: Strafbarkeit der Einreise von Ausländern nach § 95 AufenthG

1. Strafbarkeit der „klassischen“ Einreise ohne entsprechende Papiere,

§ 95 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 6 AufenthG:

Nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG macht sich strafbar, wer ohne die entsprechenden Papiere nach Deutschland einreist, nämlich

- ohne Pass oder Passersatz (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) oder

- den erforderlichen Aufenthaltstitel (§ 14 Abs. 1 oder 2 AufenthG).

- gilt auch für die Wiedereinreise eines ursprünglich geduldeten

Ausländers.

- Dagegen macht eine bereits bei der Einreise geplante Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Einreise nicht unerlaubt i.S. des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG. Es kommt nur eine Bestrafung wegen unerlaubten Aufenthalts i.S. des § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in Betracht.

Die unerlaubte Einreise ist grundsätzlich mit dem Überschreiten der Hoheitsgrenze vollendet.

2. § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG:

War der Ausländer bei seiner strafbaren Einreise zuvor bereits ausgewiesen, zurück-geschoben oder ab-geschoben worden, dann greift der erhöhte Strafrahmen des § 95 Abs. 2 Nr. 1 a AufenthG.

Aber: in diesen Fällen entfällt die Strafbarkeit:

- Der Ausländer verfügt über eine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 AufenthG. Allerdings macht auch er sich nach Überschreiten der zeitlichen Befristung nach § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG strafbar

- Der Ausländer ist zu dulden oder

- der Ausländer im Besitz eines Visums ist. Dabei ist es unbeachtlich, wenn das Visum fehlerhaft ist. Es kommt nur auf seine Gültigkeit an. Ist die Ausweisungsverfügung auf eine bestimmte Zeit befristet, entfällt bei einer anschließenden Wiedereinreise die Strafbarkeit nach § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG. In Betracht kommt aber § 95 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AufenthG.

3. Art. 31 Abs. 1 GFK (persönlicher Strafausschließungsgrund für Flüchtlinge)

normiert in § 95 Abs. 5 AufenthG

Bei Flüchtlingen, die unter das Genfer Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (GFK) fallen, ist der persönliche Strafausschließungsgrund des Art. 31 Abs. 1 GFK zu berücksichtigen. Deshalb bleiben Flüchtlinge, die zum Zweck der Asylbeantragung einreisen, oder sich unverzüglich nach ihrer Einreise hierauf berufen, straflos.

Ein Ausländer, der

- unmittelbar aus dem Verfolgerstaat einreist,

- sich unverzüglich bei der Behörde meldet und

- Gründe darlegt, die seine unrechtmäßige Einreise oder seinen unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen kann sich auf Art. 31 GFK berufen.

Zu beachten ist allerdings, dass dieser Asylantrag gem. § 13 Abs. 3 AsylVfG unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, nach der Wiedereinreise gestellt werden muss. (In der Praxis: regelmäßig ca. zwei Wochen)

Ein Gehilfe kann sich auf diesen Strafaufhebungsgrund nicht berufen, § 28 StGB.

Komplex II: § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG:

1. Erlangung von Aufenthaltstiteln aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben, § 95 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt. AufenthG:

§ 95 Abs. 2 Nr. 2 1. Alt. AufenthG stellt die Fälle unter Strafe, in denen den Ausländerbehörden gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, die zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach allgemeinem Verständnis benötigt werden.

Hauptanwendungsfall: Scheinehe, also die Behauptung gegenüber der Ausländerbehörde, es werde eine tatsächliche Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen geführt, um über Art. 6 GG eine AE zu erlangen.

Neben den Fällen der Scheinehe spielen in der Praxis die folgenden Fälle eine Rolle:

- Fälle, in denen über die Identität getäuscht wird, um zu verschleiern, dass man sich bereits einmal unter anderem Namen in Deutschland aufgehalten hat,
- Scheinvaterschaft, also Sachverhalte, in denen nur zum Zweck der Beschaffung eines Aufenthaltstitels die Anerkennung einer Vaterschaft erfolgt ist.

2. Gebrauch einer durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangten Aufenthaltstitels im Rechtsverkehr, § 95 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. AufenthG:

Nach der 2. Tatmodalität des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG macht sich strafbar, wer einen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangten Aufenthaltstitel zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erfasst nicht die Fälle des Gebrauchs eines unechten oder verfälschten Aufenthaltstitels. In diesen Fällen kommt eine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung (§ 267 StGB) in Betracht.

Nach dem Richtlinien-Umsetzungsgesetz erfasst § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG nun auch Duldungen, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurden. Bei der 2. Tatmodalität der Vorschrift ist Tatgegenstand nicht mehr der Gebrauch von „so beschafften Aufenthaltstiteln“ sondern von „so beschafften Urkunden“.

3. Täter der §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1a und 2 AufenthG

Bei §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1a AufenthG grundsätzlich alle Ausländer

ausgenommen:

- Unionsbürger (wegen Freizügigkeit)
- ihnen gleichgestellte Personen, nämlich
- Staatsangehörige von EWR-Staaten sowie Schweizer, außerdem Staatsangehörige von Staaten, mit denen die EU ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen hat, insbesondere Türkei (deren Staatsangehörige gem. § 4 Abs. 5 AufenthG verpflichtet sind, das Bestehen des

Aufenthaltsrechts durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen) -

Bei § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG außerdem auch Deutsche, wenn sie fremdnützig handeln, also gegenüber der zuständigen Behörde entsprechende Angaben machen, um einem Ausländer einen Aufenthaltstitel zu verschaffen.

Komplex III: Schleppertatbestände im Zusammenhang mit unerlaubter Einreise:

§ 96 AufenthG:

Mit dem Tatbestand des Einschleusens von Ausländern (§ 96 AufenthG) wird die Ausnützung der Unwissenheit und wirtschaftlichen Schwäche einreisewilliger Ausländer durch Schlepper geahndet, die aus Eigennutz zu einer unerlaubten Einreise oder einem unerlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet anstiften oder hierzu Beihilfe leisten. Wegen des hierin begründeten erhöhten Unrechtsgehalts hat der Gesetzgeber die Teilnahme an bestimmten in § 96 Abs. 1 AufenthG festgelegten Haupttaten zu einem täterschaftlich begangenen Einschleusen von Ausländern verselbständigt, wenn außerdem eines der in § 96 Abs. 1 Nr. 1a oder 1b oder Nr. 2 AufenthG aufgeführten Schleusermerkmale erfüllt ist.

1. Grundtatbestand der Schleusung: § 96 Abs. 1 AufenthG

a. Im Zusammenhang mit der unerlaubten Einreise relevante Schleppertatbestände:

- alle Tatbestandsvarianten des § 96 Abs. 1 AufenthG und
- bei § 96 Abs. 1 Nr. 2: die Tatbestandsvariante „nach § 95 Abs. 2 Nr. 2“

b. Schleuser/Geschleuster:

- Schleusen kann jedermann, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, also Ausländer ebenso wie Ausländer.

- Geschleust werden kann regelmäßig nur ein Ausländer mit einer Drittstaatenangehörigkeit. Der begünstigte Ausländer kann wegen seiner notwendigen Teilnahme durch Verwirklichung der Haupttat aber nicht bestraft werden.

- Der Versuch des Einschleusens ist gem. § 96 Abs. 3 AufenthG strafbar.

c. gemeinsame Voraussetzungen für alle Schleusertatbestände:

a) Auf Seiten des zu Schleusenden:

Seitens des zu Schleusenden muss eine unerlaubte Einreise i.S.d. §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 95 Abs. 2 Nr. 1 oder 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vorliegen;

Die Tat des zu Schleusenden muss tatbestandsmäßig und rechtswidrig vorliegen, sie muss jedoch nicht schuldhaft verübt werden.

Auch zur Erfüllung des Schleusertatbestandes ist auf die Wirksamkeit des zugrundeliegenden Verwaltungsaktes abzustellen. Dies ist auf der Grundlage der ein-

schlägi-gen verwaltungsrechtlichen Vorschriften zu entscheiden (Verwaltungsakzessorietät) und hat zur Konsequenz, dass der Schleusertatbestand nicht erfüllt ist, wenn der Schlepper durch Vortäuschen eines touristischen Aufenthaltszwecks erreicht, dass einem Ausländer ein Visum erteilt wird, obwohl dieser die Aufnahme einer illegalen Tätigkeit oder den Verbleib in Deutschland nach Ablauf des Visums beabsichtigt.

Grund:

es liegt eine formell wirksame Aufenthaltsgenehmigung vor, so dass § 95 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AufenthG (illegale Einreise oder illegaler Aufenthalt) als Haupttat ausscheiden.

Achtung: In Betracht kommt hingegen ein Erschleichen von Aufenthaltstiteln gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG - allerdings mit den anderen Zusatzvoraussetzungen des § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

b) Seitens des Schleusers muss eine Beihilfe oder Anstiftung zu dieser unerlaubten Einreise des Schleusenden vorliegen.

Dabei ist der Tatbestand des § 96 AufenthG nicht auf das Einschleusen in die Bundesrepublik beschränkt, sondern erfasst auch die Fälle des Durchschleusens von Ausländern, die sich auf dem Weg in ein Drittland vorübergehend in Deutschland ohne einen Aufenthaltstitel bzw. ohne Pass oder Ausweisersatz aufhalten

Tathandlungen:

- Beihilfe leistet, wer die Tat eines anderen fördert, Anstiftung begeht, wer einen anderen vorsätzlich zu seiner Tat bestimmt

- für die hier interessierenden Fällen bedeutet das, dass der Schleuser entweder durch eine Unterstützungshandlung dazu beiträgt, dass ein Ausländer unerlaubt einreist oder er den Ausländer hierzu bestimmt regelmäßig geschehen Schleusungen durch Beihilfehandlungen, hierunter fallen beispielsweise

- alle den eigentlichen Grenzübertritt fördernden Handlungen, die im Zusammenhang mit der Planung oder der Durchführung des Transports der zu schleusenden Personen samt der hierzu erforderlichen Logistik stehen.

Da sich die Unterstützung nicht auf den unmittelbaren Grenzübertritt beschränkt kann eine Beihilfe auch in der Anwerbung von Ausländern, beispielsweise Prostituierten oder Arbeitern, im Ausland bestehen. Auch gehören hierzu die Ausstattung passloser oder visumpflichtiger Ausländer mit gefälschten oder mit fremden Pässen durch Vortäuschung einer „Visumfreiheit“.

d. zusätzliche Voraussetzungen der einzelnen Schleusertatbestände auf Seiten des Schleusers:

a) In den Fällen der Anstiftung oder Beihilfe zur unerlaubten Einreise (§ 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und zur Einreise trotz Sperrwirkung des § 11 AufenthG (§ 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG) verlangt § 96 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG außerdem dass der Täter für seine Tat:

- einen Vorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
- er wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt.

Unter „Vorteil“ wird jeder Vermögensvorteil und jeder immaterielle Vorteil verstanden.

b) Stiftet der Täter zum unerlaubten Aufenthalt gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG an oder leistet er hierzu Beihilfe, so ist erforderlich, dass der Täter für seine Tat einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt.

e. Art. 31 GFK

Der persönliche Strafaufhebungsgrund des Art. 31 GFK bleibt gem. § 95 Abs. 5 AufenthG unberührt. Er lässt die Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit der Haupttat nicht entfallen, so dass er an der Strafbarkeit des Schleusers nichts ändert.

2. Qualifikationstatbestände: § 96 Abs. 2 AufenthG

§ 96 Abs. 2 AufenthG stellt die folgenden Qualifikationstatbestände unter eine erhöhte Strafandrohung, nämlich

- das gewerbsmäßige Einschleusen (§ 96 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG)

- das bandenmäßige Einschleusen (§ 96 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)

- das Führen einer Schusswaffe (§ 95 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG) bei Begehen der Tat

- das Mitführen einer Waffe (§ 95 Abs. 4 AufenthG),



wenn sich die Tat des Schleusers auf eine unerlaubte Einreise des Ausländers (§ 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) oder auf dessen Einreise trotz der Sperrwirkung des § 11 AufenthG bezieht (§ 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG)

- und: § 95 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG, wenn der Schleuser den Geschleusten ei-ner das Leben gefährdenden, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt.

3. Erweiterung des Geltungsbereichs des Einschleusens von Ausländern auf das europäische Hoheitsgebiet, § 96 Abs. 4 AufenthG:

§ 96 Abs. 4 AufenthG stellt die Teilnahme an bestimmten Verstößen gegen ausländische Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt unter Strafe und erweitert damit den Geltungsbereich einzelner Tatbestandsmerkmale des Einschleusens auf das europäische Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU sowie von Island und Norwegen.

4. Einschleusen mit Todesfolge, § 97 AufenthG

Nach § 97 AufenthG wird das Einschleusen mit Todesfolge (§ 97 Abs. 1 AufenthG) mit Freiheitsstrafe von drei bis 15 Jahren und das gewerbs- und bandenmäßige Einschleusen (§ 97 Abs. 2 AufenthG) mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren bestraft. Es handelt sich um Verbrechenstatbestände, § 12 Abs. 1 StGB, weshalb der Versuch gem. § 23 Abs. 1 StGB strafbar ist. Für minder schwere Fälle des § 97 Abs. 1 AufenthG sieht § 97 Abs. 3 AufenthG einen Strafraum von einem bis zehn Jahre und für solche des § 97 Abs. 2 AufenthG einen Strafraum von sechs Monaten bis zehn Jahren vor.

Komplex IV: § 9 FreizügG/EU

§ 11 FreizügG/EU verweist auf die §§ 96 und 97 AufenthG, d.h. für Schleuserfälle gelten auch für Unionsbürger die generellen Schleuservorschriften der §§ 96, 97 AufenthG.

Dagegen verweist § 11 FreizügG/EU nicht auf § 95 AufenthG.

insoweit gilt § 9 FreizügG/EU für Unionsbürger, der

- wesentlich eingeschränkter und

- wesentlich schwächer bestraft wird

Strafbar macht sich, wer entgegen einer in § 7 Abs. 2 FreizügG/EU enthaltenen Wiedereinreisesperre nach Deutschland einreist oder sich hier aufhält.

Allerdings wurde die Höchststrafe hierfür von bislang drei Jahren auf ein Jahr reduziert.

ANHANG: Normen

§ 95 AufenthG:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich im Bundesgebiet aufhält,....

2. ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sich im Bundesgebiet aufhält, vollziehbar ausreisepflichtig ist und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,

3. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist,

4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 49 Abs. 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, sofern die Tat nicht in Absatz 2 Nr. 2 mit Strafe bedroht ist,

6. entgegen § 49 Abs. 10 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,

6a. entgegen § 54a wiederholt einer Meldepflicht nicht nachkommt, wiederholt gegen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts oder sonstige Auflagen verstößt oder trotz wiederholten Hinweises auf die rechtlichen Folgen einer Weigerung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme nicht nachkommt oder entgegen § 54a Abs. 4 bestimmte Kommunikationsmittel nutzt,

7. wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 zuwiderhandelt oder

8. im Bundesgebiet einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheim gehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.

(1a)... Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder in § 98 Abs. 3 Nr. 1 bezeichnete Handlung begeht, für den Aufenthalt im Bundesgebiet nach § Abs. 1 Satz 1 eines Aufenthaltstitels bedarf und als Aufenthaltstitel nur ein Schengen-Visum nach § 6 Abs. 1 besitzt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1

a) in das Bundesgebiet einreist oder

b) sich darin aufhält oder

2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und der Absätze ... und 2 Nr. 1 Buchstabe a ist der Versuch strafbar.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 Nr. 2 bezieht, können eingezogen werden.

(5) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 steht einem Handeln ohne erforderlichen Aufenthaltstitel ein Handeln auf Grund eines durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Aufenthaltstitel gleich.

§ 96 AufenthG: Einschleusen von Ausländern

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet, eine Handlung

1. nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a zu begehen und

a) dafür einen Vorteil erhält oder sich versprechen lässt oder

b) wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt oder

2. nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, Abs. 1a oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 zu begehen und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig handelt,

2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt,

3. eine Schusswaffe bei sich führt, wenn sich die Tat auf eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bezieht,

4. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, wenn sich die Tat auf eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bezieht, oder

5. den Geschleusten einer das Leben gefährdenden, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Absatz 2 Nr. 1, 2 und 5 und Absatz 3 sind auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in das Hoheitsgebiet der Republik Island und des Königreichs Norwegen anzuwenden, wenn

1. sie den in § 95 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Handlungen entsprechen und

2. der Täter einen Ausländer unterstützt, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, und des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden.

§ 97 AufenthG:

Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 96 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 4, den Tod des Geschleusten verursacht.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 96 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 4, als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(4) § 73d des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

§ 98 AufenthG: Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 95 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 einen Nachweis nicht führt,

2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nicht unterzieht,

3. entgegen § 48 Abs. 1 oder 3 Satz 1 eine dort genannte Urkunde oder Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder nicht rechtzeitig überlässt oder

4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 oder 3 zuwiderhandelt.

(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 einen Ausländer zu einer nachhaltigen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistung beauftragt, die der Ausländer auf Gewinnerzielung gerichtet ausübt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 eine selbständige Tätigkeit ausübt,

2. einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 2 Satz 2

oder Abs. 4 oder einer räumlichen Beschränkung nach § 54a Abs. 2 oder § 61 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden einreist oder ausreist oder einen Pass oder Passersatz nicht mitführt,

4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 1 , § 54a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 oder § 61 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 54a Abs. 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,

6. entgegen § 80 Abs. 4 einen der dort genannten Anträge nicht stellt oder

7. einer Rechtsverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 7 oder 10 zuwiderhandelt, so weit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 3 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(6) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

§ 9 FreizügG/EU:

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 in das Bundesgebiet einreist oder sich darin aufhält.

§ 11 AufenthG: Einreise- und Aufenthaltsverbot:

(1) Ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach diesem Gesetz kein Aufenthaltstitel erteilt. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Wirkungen werden auf Antrag in der Regel befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Eine Befristung erfolgt nicht, wenn ein Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder auf Grund einer Abschiebungsanordnung nach § 58a aus dem Bundesgebiet abgeschoben wurde. Die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 5 zulassen.

(2) Vor Ablauf der nach Absatz 1 Satz 3 festgelegten Frist kann außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 dem Ausländer ausnahmsweise erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Im Falle des Absatzes 1 Satz 5 gilt Abs 1 Satz 6 entsprechend.

§ 14 AufenthG: Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum:

(1) Die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist unerlaubt, wenn er

1. einen erforderlichen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 nicht besitzt,

2. den nach § 4 erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt oder

3. nach § 11 Abs. 1 nicht einreisen darf, es sei denn, er besitzt eine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2.

(2) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden können Ausnahme-Visa und Passersatzpapiere ausstellen.

Artikel 31 GFK:

Flüchtlinge, die sich nicht rechtmäßig im Aufnahmeland aufhalten

(1) Die vertragschließenden Staaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht waren und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, dass sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen.

(2) Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen beim Wechsel des Aufenthaltsortes keine Beschränkungen auferlegen, außer denen, die notwendig sind; diese Beschränkungen werden jedoch nur so lange Anwendung finden, wie die Rechtsstellung dieser Flüchtlinge im Aufnahmeland geregelt oder es ihnen gelungen ist, in einem anderen Land Aufnahme zu erhalten. Die vertragschließenden Staaten werden diesen Flüchtlingen eine angemessene Frist sowie alle notwendigen Erleichterungen zur Aufnahme in einem anderen Land gewähren



AG: Dublin II-Überstellung und Familienzusammenführung von Flüchtlingen

Jürgen Blechinger

Gerechte Verantwortungsverteilung!

- Situation an den Außengrenzen ist Folge von Dublin II
- Folge Illegalisierung

Gerechtes System! Finzieller Ausgleich! Quotenverteilung

- Recht auf Asylverfahren innerhalb der EU
- EU-Standards in allen EU-Staaten durchsetzen

Ziel: gemeinsame europäische Asylpraxis! So lange Dublin aussetzen

- Schutz der Familieneinheit
- Art. 7 auch für subsidiären Schutz
- Art. 8 zwingend im gesetzlichen Verfahren
- erweiterter Familienbegriff
- Geschwister zueinander

Familienzusammenführung Forderungen:

1. Anspruch auf Familienzusammenführung auch für Ausländer mit humanitärem Schutz und für Bleiberechtsfälle
2. Keine zwingende Voraussetzung: Sicherung des Lebensunterhalts, Zustimmung der Ausländerbehörde, deutsche Sprachkenntnisse
3. Härtefälle nach § 36,2 (sonstige Angehörige): Regelung großzügiger handhaben. Auch kranke Angehörige (Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung)
4. Verfahren beschleunigen